



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91145/1-PMVD/2011

2. März 2011

Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung
und Sport unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung
Nr. 76/E des Nationalrates vom 11. Dezember 2009
betreffend „Information der Ärzte“;

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Bezug nehmend auf die EntschlieÙung Nr. 76/E beehre ich mich, dem Nationalrat wie folgt
zu berichten:

Auf Initiative des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und des
Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) beschäftigte sich eine Expertenarbeitsgruppe,
bestehend aus Vertretern des BMLVS, des BMG, der Nationalen Anti-Doping Agentur
(NADA) Austria, des Datenschutzrates, des Hauptverbandes der österreichischen
Sozialversicherungsträger und der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebsgesellschaft und
Errichtungsgesellschaft m. b. H. (SVC) mit den Umsetzungsmöglichkeiten der vorliegenden
EntschlieÙung (76/E XXIV.GP).

Festgehalten wird einleitend, dass die Durchführung entsprechender Informations-
Maßnahmen stark von der potentiellen NutzerInnen- Zielgruppe abhängig ist. Nach
Einschätzung der befassten ExpertInnen erscheint die zentrale Erfassung aller
Österreichischen LeistungssportlerInnen im weitesten Sinn aufgrund des Fehlens einer
entsprechenden Registrierungspflicht praktisch nicht umsetzbar.

Für den engeren Kreis der von der NADA erfassten rund 2500 „Test-Pool SportlerInnen“ wäre die rechtliche, organisatorische und technische Umsetzung über das e-Card System über eine Änderung des ASVG möglich, wurde von den Experten aber im Hinblick auf die geringe Anzahl und auf die zu erwartenden Kosten und die zu lösenden technischen Herausforderungen (unterschiedliche Software-Lösungen in den Arztpraxen) für nicht zweckmäßig angesehen.

Zur besseren Information von ÄrztInnen, PharmazeutInnen und potentiell betroffenen SportlerInnen wurde eine Kooperation zwischen SVC, NADA Austria, Apothekerverband und Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport geschlossen, bei der die Software der Apotheken-Computer eine Erweiterung erhält, die Doping-relevante Medikamente gesondert kennzeichnet. Beim Verkauf / Auswählen eines Medikamentes, das verbotene Substanzen enthält oder mit einer verbotenen Methode verabreicht werden muss, erscheint ein entsprechender Hinweis, der auf die mögliche Kontraindikation für LeistungssportlerInnen hinweist.

Dies ist nach Ansicht der Experten-Arbeitsgruppe gemeinsam mit der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zum Doping-Hinweis bei der Medikamenten-Kennzeichnung eine vorerst ausreichende Möglichkeit, um nicht nur Testpool-Sportler zu erreichen, sondern eine viel größere Zielgruppe (Sportler, Ärzte, Apotheker, medizinisches Personal, etc.) zu sensibilisieren und ein entsprechendes Bewusstsein für eine allfällige Dopingrelevanz zu schaffen.

Bei Umsetzung der Kennzeichnungspflicht der Arzneimittel erhält der Sportler in jedem Fall die Information, ob im verordneten Arzneimittel verbotene Wirkstoffe enthalten sind, wenn er das Arzneimittel in den Händen hat. Dies unabhängig davon, ob er den Arzt auf „Krankenschein“ oder „privat“ besucht hat, oder ob er dem Nationalen Testpool angehört oder nicht.

Ich ersuche, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

